

BGE 40 II 114

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_114

FR: ATF 40 II 114

IT: DTF 40 II 114

Volltext

114 Obligationenrecht. 'No 23. IV. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 23. Urteil der I. Zivilabteilung vom G. März 1914 i. S. Seligmann, Kläger, gegen Weber, Beklagten. Ge sell s c haft s ver t rag zum Zwecke der Tilgung der Hypothekschuld eines Dritten, der Auslösung mitverpfän- deter Maschinen und des gemeinsamen Verkaufs dieser. Prüfung, ob die Verbindlichkeit dieses Vertrages von dem Zustandekommen eines Kaufs der Liegenschaft durch den einen Gesellschafter abhänge. Ver t rag san f e c h tun g weg e n Be t r u g es: Unterscheidung zwischen d O I u s c aus a m dan sund i n c i den s. Anspruch des Gesell- schafters auf R ü c k z a h I u n g e i n e r Q u o ted e s G e - seil s c haft s be i t rag es, die für den Gesellschaftszweck nicht mehr erforderlich ist. 1. - Ein Schwager des Beklagten \Weber, namens Steiger, war Eigentümer einer Stickerei in Tablat. Auf der Liegenschaft lastete zu Gf!.nsten der thurgauischen Hypothekenbank in Frauenfeld eine letzte Hypothek von 15,000 Fr., bei der auch die Maschinen in die Pfandhaft einbezogen waren. Infolge schlechten Gan- ges musste das Geschäft liquidiert werden und es er- klärte sich Anfangs September 1912 der Kläger Seligmann bereit, die Liegenschaft für 85,000 Fr. zu kaufen. Damit die Fertigung erfolgen konnte, waren die Hypo- theken abzulösen. Mit Bezug auf die dritte kam zwischen den heutigen Prozessparteien eine Einigung zu Stande, worüber der Kläger dem Beklagten am 20. September 1912 schrieb: « Wie mir Herr Löpfe mitteilt, hängt die amtliche) Uebertragung der Fabrik nur noch von der Bereini- I) gung einiger kleiner Details ab und bestätige ich Ihnen Obligationenrecht. N° 23. 115 » im nachfolgenden die für den Fall des definitiven » Verkaufes zwischen uns getroffene Vereinbarung betreff » der Maschinen.. - (folgt ein auf den Liegenschaftskauf sich beziehender Passus). - « Laut Ihren Berichten sind » die bei der Thurgauischen Hypohekenbank verpfändeten » Maschinen auf Fr. 12,000 abbezahlt worden, welch I) letztere Summe Sie und ich gemeinsam zu gleichen. » Teilen von je Fr. 6000 der Thurgauischen Hypotheken- I) bank bezahlen. Diese Zahlung hat vor der Ratification) } des Liegenschaftsverkaufes durch Sie zu erfolgen. Da- I) mit gehen sämtliche in der Fabrik befindlichen Ma-)) schinen in unsern gemeinsamen Besitz über und sind I) alsdann auf gemeinschaftliche Rechnung zn verkaufen. » Ein eventueller Verlust wird von uns beiden zu glei- » chen Teilen getragen, während ein eventuelles Benefice » Ihnen allein zukommt.)) Am 22. September schrieb der Beklagte dem Kläger: Steiger habe die ihm zugedachten 3000 Fr. nicht zur Hand; ob der Kläger nicht geneigt wäre, gemeinsam mit ihm die vollen 15,000 Fr. an die Hypothekenbank zu bezahlen. Darauf sandte der Kläger dem Beklagten am 30. September einen Check von 7500 Fr. « als An- teil zur Ablösung der Schuld bei der Thurg. Hypotheken,. bank.)) Der Beklagte antwortete gleichen Tages: « Ich bestätige Ihnen den Empfang von 7500 Fr. per Check St. Gallen, welche laut Ihrer Aufgabe verwendet habe. Sofort nach Eingang des Titels von der Thurgauischen Hypothekenbank werde ich Ihnen berichten. » Wie je- doch der Beklagte im Prozess durch seinen Vertreter hat erklären lassen und bestätigt wurde durch einen Bericht

der Thurg. Hypothekenbank, hat in Wirklichkeit der Beklagte damals mit den 7500 Fr. des Klägers nur 2500 Fr. von sich dieser Bank übersandt. Den Kapitalrest von 5000 Fr. der Hypothekenschuld samt Zinsen und Spesen, zusammen 6172 Fr., verrechnete die Bank mit einem Obligo gleichen Betrags, das ihr Steiger ausstellte und ein Moos als Bürge unterschrieb. 110 Obligationenrecht. N° 23. Am 25. November 1912 erklärte der Kläger dem Beklagten, dass er auf den Erwerb der Liegenschaft verzichte; damit falle die Voraussetzung in seinem Brief vom 20. September 1912 dahin und er ersuche um Rücksendung der überwiesenen 7500 Fr. Mit der jetzigen Klage wiederholt er sein Begehren auf Bezahlung dieses Betrages und verlangt Verzugszinsen zu 5 % seit dem 28. November 1912. Eventuell beantragt er, die Klage im Betrage von 2500 Fr. zu schützen. Die Vorinstanz hat diese mit Entscheid vom 15. November 1913 zur Zeit abgewiesen, welchen Entscheid beide Parteien durch Berufung anfechten, der Kläger, indem er seine Klagebegehren erneuert, der Beklagte, indem er die Klage gänzlich abgewiesen wissen will.

2. - Die streitige Vereinbarung bildet einen Gesellschaftsvertrag: Die Parteien haben sich geeinigt, mit gemeinsamen Mitteln die auf der Steigerschen Liegenschaft lastende dritte Hypothek von 15,000 Fr. tilgen zu helfen, hiedurch die mitverpfändeten Maschinen auszulösen und diese dann gemeinsam zu verkaufen. Dabei war ihre Meinung, dass bei der Tilgung der Hypothek auch der Hypothekenschuldner Steiger, soweit dazu im Stande, mithelfen solle, und zwar waren ihm anfänglich 3000 Fr. zugedacht worden, weshalb die Vertragsparteien den Beitrag jeder von ihnen auf 6000 Fr. ansetzten. Später haben sie dann auf Grund der Angabe des Beklagten, dass Steiger die 3000 Fr. nicht zur Hand habe, den Vertrag in dem Sinne abgeändert, dass sie sich einigten, die zur Ablösung der Hypothek erforderlichen 15,000 Fr. voll aufzubringen, womit nunmehr auf jeden ein Betrag von 7500 Fr. entfiel. Nach alledem muss als Vertragswille gelten, dass die Beitragspflicht für beide gleich sein und ferner nur in dem Umfange bestehen solle, als nicht der Schuldner selbst durch eigene Leistung zur Ablösung der Hypothek beitragen könne. Die Bestimmung endlich, dass der Kläger nur Obligationenrecht. N° 23. 117 an einem Verlust, nicht auch an einem Gewinn aus dem Verkaufe der Maschinen teilhaben solle, ändert an der Natur der Vereinbarung als Gesellschaftsvertrag nichts und sie ist im übrigen für den Prozess ohne Bedeutung.

3. - Der Kläger begründet sein Hauptbegehren auf Bezahlung von 7500 Fr. zunächst damit, dass die streitige Vereinbarung für ihn deshalb verbindlich sei weil er einen gültigen Verkauf über die Liegenschaft nicht eingegangen habe. Nun hängen freilich das fragliche Kaufgeschäft und jene Vereinbarung in der Weise zusammen, dass die zum Inhalte der Vereinbarung gehörende Ablösung der dritten Hypothek eine Voraussetzung für den Abschluss oder doch für die Vollziehung des Kaufvertrages bildet, indem keine Hypotheken auf den Käufer übergehen sollten. Aber dieser Zusammenhang ist doch nur ein wirtschaftlicher, kein rechtlicher; letzteres zum mindesten nicht in dem vom Kläger behaupteten Sinne, dass das Zustandekommen eines verbindlichen Gesellschaftsvertrages von dem Kaufvertrage abgehängt hätte. Freilich hat bei der Begründung des Gesellschaftsvertrages der Kläger seine vertragliche Zustimmungserklärung « für den Fall des definitiven Verkaufes » abgegeben. Allein das ist nur eine unklare Ausdrucksweise, die zwar dartut, dass sich der Kläger die beiden Geschäfte als in Zusammenhang stehend dachte, die aber nicht gegen seinen Willen sofort verbindlichen Gesellschaftsvertrag abzuschliessen. Dass vielmehr dies sein Wille war, ergibt sich namentlich aus zwei Umständen: Einmal nämlich hat der Kläger beim Vertragsabschlusse selbst erklärt, die Gesellschaftsbeiträge seien vor der Ratifikation des Liegenschaftskaufes einzuzahlen. Und so dann hat er in der Folge seinen (erhöhten)

Beitrag von 7500 Fr. vorbehaltlos geleistet und nichts eingewendet, als der Beklagte ihm von der Verwendung dieser Summe zum Gesellschaftszwecke Kenntniss gab und ihn damit wissen liess, 118 ObJigaUonenrecht. N0 23. dass der Vertrag auch im Verhältnis nach aus sen vollzogen werde. 4. - ,In zweiter Linie macht der Kläger zur Begründung seines Hauptantrages gestützt auf den Art. 28 OR geltend, er sei durch absichtliche Täuschung zum Vertragsabschluss verleitet worden, indem ihm der Beklagte Wider besseres Wissen angegeben habe, Steiger sei seinerseits, etwas an die 15,000 Fr. zu leisten. In dieser Beziehung ist vor allem, unter der Voraussetzung, dass dem Beklagten wirklich eine solche Täuschung zur Last falle, zu prüfen, ob alsdann dem Kläger daraus ein Anspruch auf Bezahlung der vollen 7500 Fr. erwachsen sei. Dabei müssen die anfängliche Vereinbarung des ganzen Gesellschaftsverhältnisses und die später vereinbarte Erhöhung der Beiträge auseinandergehalten werden. (~) Laut jener haben die Parteien die Gesellschaftsbeiträge anfangs auf je 6000 Fr., zusammen 12,000 Fr., festgesetzt. Bei seiner vertraglichen Willenserklärung konnte also der Kläger nicht davon ausgehen, dass Steiger keine Leistung, sondern allfällig nur davon, dass er keine höhere als 3000 Fr. werde machen können. In der Tat hat nun Steiger von der 15 000 Fr. Betrag, der er tragenden Schulden, 5000 Fr. (nebst Zinsen und Spesen) getilgt und es hatte daher genügt, wenn die Parteien den Gesellschaftsvertrag im Sinne einer beiderseitigen Vertragsleistung von bloss je 5000 Fr. abgeschlossen hätten. Falls sonach der Beklagte damals den Kläger getäuscht hat, so konnte diese Täuschung nur darin bestanden haben, dass er glauben machte, Steiger vermöge nur 6000 Fr. zu leisten, statt, wie sich nachher erwies, 15 000 Fr. Der dadurch erweckte Irrtum hätte dann bewirkt, dass der Kläger sich zu einem um 1000 Fr. höhern Gesellschaftsbeitrag - 6000 Fr. statt bloss 5000 Fr. - herbeigelassen haben würde. Ohne die behauptete Täuschung würde also der Kläger nicht etwa Obligationemecht. N° 23. 119 schlechthin von der Eingehung des Vertrages abgesehen, sondern lediglich einen Vertrag abgeschlossen haben, der ihn zu weniger als der eingegangene verpflichtet hätte, nämlich zu einer um 1000 Fr. geringern Beitragsleistung, und man hätte es danach nicht mit dem Falle eines für den Vertragsabschluss als solchen bestimmenden dolus causam dans zu tun, sondern mit dem eines blossen dolus incidens. Der Kläger behauptet nun freilich, das OR stelle die bei den Fälle gleich und in beiden habe mithin die Täuschung die Unverbindlichkeit des Vertrages schlechthin zur Folge. Daher könne er die vollen 6000 Fr. zurückfordern, auf deren Leistung die ursprüngliche Vereinbarung lautete, (nebst dem Mehrbetrage von 1500 Fr., den er auf Grund der für ihn ebenfalls unverbindlichen spätern Abmachung bezahlt habe). Zur Begründung dieser Ansicht hat der Kläger hauptsächlich darauf abgestellt, dass der Art. 28 OR nach seiner Fassung nicht zwischen dem dolus causam dans und incidens unterscheidet. Dies ist aber nur insofern richtig, als er sie nicht ausdrücklich, durch besondere Formulierung eines jeden auseinanderhält. Dass er sie aber unterschieden wissen will, ergibt sich aus der Wendung «(durch absichtliche Täuschung -zu dem Vertragsabschluss verleiten I). Denn eine «(Verleitung» zum Vertragsabschluss kann nur soweit stattgefunden haben, als die Täuschung für den Vertragsabschluss bestimmend gewesen ist, und wenn also der Getäuschte trotz der Täuschung den Vertrag abgeschlossen hätte, aber nur in anderer Weise, so ist sein Wille nur in letzterer Beziehung durch die Verleitung affiziert worden und ihre Rechtsfolge kann nicht die Unverbindlichkeit des Vertrages überhaupt sein. Das widerspräche auch der Natur der durch Art. 28 OR geregelten Verhältnisse: Die Täuschung kommt nicht für sich allein in Betracht, sondern in ihrer Bedeutung für den Vertragsabschluss und ihre Rechtsfolgen müssen daher ihren

tatsächlichen Wirkungen adäquat sein (vergl. 120 Obligationenrecht. N° 23. v. TUHR, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht B. 39 (1898) S. 19 ff.; OSER, Kommentar zum OR, Art. 28, II 4 bund Art. 31, V 1; anders BECKER, Kommentar, Art. 28 Note 3). Nicht zu erörtern ist, ob sich im Falle des blossen dolus incidens von einer Beschränkung der Verbindlichkeit des Vertrages sprechen lasse, so, dass der Vertrag in der Weise rechtsbeständig bleibt, wie ihn der Anfechtende ohne die Täuschung abgeschlossen hätte, oder ob vielmehr der Vertrag wie bisher weiterbesteht, dem Getäuschten aber Schadenersatzansprüche nach den Art. 41 ff. OR erwachsen (vergl. darüber v. TUHR, a. a. O. S. 20 Anm. 2). Beide Auffassungen führen hier zu dem nämlichen Ergebnisse, dass der Forderungsanspruch, der sich aus der Anfechtbarkeit des Vertrages ergibt, auf Bezahlung von 1000 Fr. und nur dieser Summe geht. Mit Unrecht endlich glaubt der Kläger sich auf frühere bundesgerichtliche Entscheide berufen zu können (AS 12 S. 637 Erw. 3; 20 591/92; 27 II S. 566 Erw. 3). Sie betreffen in Wirklichkeit die vorliegende Frage nicht. Für diese ist auch nicht, wie er meint, der Umstand von Erheblichkeit, dass der durch die Täuschung erregte Irrtum kein wesentlicher zu sein braucht; nicht die Natur des Irrtums, sondern dessen kausale Wirkung auf den Willensentschluss des Getäuschten fällt hier in Betracht.

b) Der spätere Abänderung der Vereinbarung wonach der Beitrag eines jeden Gesellschafters von 6000 Fr. auf 7500 Fr. erhöht wurde, hat der Kläger zugestimmt auf die Angabe des Beklagten. hiefür, Steiger habe die ihm zugedachten 3000 Fr. nicht zur Hand, d. h. also, es sei von ihm nichts erhältlich. Falls diese Angabe eine absichtliche Täuschung im gesetzlichen Sinne enthalte, wäre der Kläger dadurch zu der ganzen VMt ihm verlangten Erhöhung von 1500 Fr. verleitet worden und die Vertragsänderung wäre dann als solche wegen dolus causam dans anfechtbar. Obligationenrecht. N° 23. . 121 5. ~ Aus dem Gesagten erhellt, dass das Hauptbegehren um Bezahlung von 7500 Fr. auf Grund von Art. 121 § OR nicht zugesprochen werden kann, sondern höchstens das auf 2500 Fr. lautende Eventualbegehren und zwar dieses dann, wenn sowohl beim eigentlichen Gesellschaftsvertrag als bei seiner späteren Abänderung wirklich eine absichtliche Täuschung unterlaufen ist; Ob letzteres der Fall gewesen sei, scheint namentlich bei der Hauptvereinbarung zweifelhaft. Denn die Tatumstände, aus denen zunächst auf den Täuschungswillen des Beklagten zu schliessen wäre, nämlich seine Erklärung vom 22. September 1912, Steiger habe die 3000 Fr. nicht zur Hand, und der Umstand, dass er 2500 Fr. aus eigenen Mitteln an die Hypothekengläubigerin eingesandt hat, beziehen sich auf einen Zeitpunkt nach der Eingehung des Hauptvertrages (der laut dem Brief des Klägers vom 20. September 1912 vor diesem Tage abgeschlossen wurde). Dass aber der Beklagte schon beim Abschluss des Vertrages in gleicher Weise, wie bei dessen nachträglicher Abänderung über die Verhältnisse Steigers unterrichtet gewesen sei, darf nicht ohne weiteres als erstellt gelten. namentlich angesichts der eingehenden Ausführungen, mit denen heute der Vertreter des Beklagten gegen die Annahme einer Täuschungshandlung seines Klienten aufgetreten ist. Nun erübrigt sich aber eine Prüfung aller dieser Verhältnisse urtd zwar deshalb, weil das Eventualbegehren ganz abgesehen davon, wie es sich mit der Anfechtbarkeit der bei den Abkommen verhalte, aus einem andern, vom Kläger ebenfalls geltend gemachten Rechtsgrund voll geschützt werden muss, weil ilun nämlich ein Rückerstattungsanspruch nach Gesellschaftsrecht zusteht: Falls der Kläger durch die getroffenen Abkommen gültig zur Einzahlung von 7500 Fr. verpflichtet worden ist, so war doch immerhin diese Einzahlungspflicht nach Bestand und Umfang insofern eine bedingte. Aß 40 U - 19U 9 122 Obligationenrecht. N° 23. als sie der Erreichung des Gesellschaftszweckes zu dienen hatte, vor allem also der Ablösung der Hypothekschuld. Sobald nun feststand, dass Steiger

eine Quote von ~ Fr. dieSer ~chuld nebst den Zinsen und Spe- sen tilge, bedurfte die Gesellschaft zur Bewirkung der Schuldablösung nur noch 10,000 Fr.; denn dass sie etwa noch zu .etwas anderem Barmittel nötig gehabt hätte, ist nicht ersichtlich und auch nicht behauptet worden. Der ~Iäger hat also entweder von Anfang an 2500 Fr. zu viel embezahlt oder dann ist doch dieser Betrag als Teil seiner Einzahlung für ihn nachträglich wieder verfügbar geworden. In bei den Fällen aber war der Beklagte als geschäftsführender Gesellschafter verpflichtet, ihm die Summe, sobald ihre Nichtverwendbarkeit für den Gesell- schaftszweck feststand,zurückzusenden, statt sie unrecht- mässig für die Gese1lschaftzu verwenden und auf diese Weise seine eigene Beitragspflicht zum Teil, für den .entsprechendenBetragvon 2500 Fr~, unerfüllt zu lassen. Danach ist der Vorentscheid, der die Klage zur Zeit abweist im Sinne der Zusprechung des eventuellen Klage- begehrens abzuändern, womit sich andererseits die Beru- fung des Beklagten als unbegründet darstellt. Dass bei Gutsprechung eines Rückforde~ngsanspruches Zinsen zu 5 % seit dem 28. November 1912 zu entrichten sind, steht ausser Streit. Demnach hat d~s Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Klägers wird dahin gutgeheissen, dass er dem Beklagten 2500 Fr. samt Zins zu 5 % seit . dem 28. November 1912 zu bezahlen hat. Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen. Obligationenrecht. N° 24. 123 24. Urteil cler L Zivüabteilung Tom 13. Kirz 1914 i. S. 11nionHorlogere,Klägerin, gegenA1liance Horlogere, Beklagte. 1. Firmenrecht. Art. 873 OR: Kriterien der genügenden Unterscheidbarkeit von Genossenschaftsfirmen . Wer sich als Firma der'natürlichen Umschreibung seines Geschäftes bedient, darf von einem neu auftretenden [Ge- werbetreibenden nur verlangen, dass die neue Firma sich äusserlich, im Klange, von der seinigen deutlich unter- scheidet. (Erw. 3 u. 4). 2. Unlauterer Wettbewerb? (Erw.5). A. - Durch Urteil vom 14. November 1913 hat die II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern erkannt: Die Klägerin ist mit ihren Klagsbegehren abgewiesen. B. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den An- trägen: 1. Es sei das angefochtene Urteil in allen Teilen auf- zuheben. 2. Es seien sämtliche Klagebe-gehren zuzusprechen. 3. (Beweisanträge). C~ - In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin diese Anträge erneuert, der Vertreter der Beklagten hat Abweisung der Berufung beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Seit 1890 besteht in Biel unter der Finna « Union Horlogere I) eine Genossenschaft. welche Fabrikation und Handel in Taschenuhren guter Qualität, auf eine für ihre Mitglieder und Kunden möglichst vorteilhafte Weis~, zum Zweck hat. Als nun im Jahre 1911, unter derLei- tung eines ihrer früheren Mitarbeiter, ain gleichen Orte und zum gleichen Zwecke sich die Genossenschaft « AI-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.